

RS OGH 1998/4/15 3Ob367/97k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.1998

Norm

ABGB §1118 B1

ABGB §1118 C

ZPO §462

ZPO §468 Abs2

ZPO §503 Z4 E2a

Rechtssatz

Stützt der Kläger sein Räumungsbegehren sowohl auf Zinsrückstand als auch auf unleidliches Verhalten und gibt das Erstgericht dem Räumungsbegehren nur aus letzterem Grund statt, weil es der rechtlichen Ansicht ist, das gleichfalls erfolgreich gestellte Zahlungsbegehren falle nicht unter den Rechtsgrund Mietzins, so ist der siegreiche Kläger nicht gehalten, in der Berufungsbeantwortung diese Rechtsansicht des Erstgerichtes zu bekämpfen. Ist das Berufungsgericht der (zutreffenden) Ansicht, unleidliches Verhalten liege nicht vor, hat es in allseitiger Prüfung der Rechtslage auch zu beurteilen, ob es sich bei der Schuld des Beklagten um einen Mietzinsrückstand handelt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 367/97k
Entscheidungstext OGH 15.04.1998 3 Ob 367/97k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110061

Dokumentnummer

JJR_19980415_OGH0002_0030OB00367_97K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at